

Gewässerordnung

1.) Fischereierlaubnis:

Erlaubnisscheine gelten nur für die darauf bezeichnete Person und sind nicht übertragbar. Es dürfen zwei Handangeln mit je einer Anbißstelle und nur vom Berechtigten benutzt werden. Köderfischangeln gelten als Handangeln. Die zusätzliche Benutzung ist nicht erlaubt.

2.) Fangzeiten:

Das Angeln ist von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang erlaubt, gültig für diese Zeiten ist der amtliche Kalender. Der Aal und Welsfang ist bis 24 Uhr, während der Sommerzeit bis 1 Uhr erlaubt.

3.) Fangmeldung/Gastangler:

Vor Beginn des Angelns ist der Gastangler mit Kugelschreiber in die Fangmeldung einzutragen. Ein Nichtmitglied darf maximal zwei Mal pro Jahr als Gast bei uns Angeln. Zusätzlich muss vor Angelbeginn der Gastangler über unsere Homepage (Interner Bereich) an die Vorstandschaft gemeldet werden. Gastangler dürfen nur im Beisein des aktiven Mitgliedes angeln. Ruten- und Fangbegrenzungen sind identisch mit dem des Mitgliedes. Alle entnommenen Fische, auch die des Gastanglers sind unverzüglich mit Fischart, Gewicht und Stückzahl in die Fangmeldung einzutragen. Nichtbeachtung kann und wird sanktioniert werden. Die Fangmeldung ist bis zum 31. Januar des **Folgejahres** an den 1. Gewässerwart zu senden. Bei Nichtbeachtung oder verspäteter Abgabe wird eine Nachbearbeitungsgebühr erhoben.

4.) Hege und Pflege des Fischbestandes:

Untermaßige und geschonte Fische sind schonend zurück zu setzen. Wenn möglich, sind diese **im Wasser** vom Haken zu lösen, notfalls ist das Vorfach an der Maulspitze abzuschneiden. Fische, die zurückgesetzt werden müssen, dürfen nur mit **nassen Händen** angefasst werden. Das Mitführen eines allgemeinen Hakenlösers, Keschers, Metermaß und Fischtötters mit Messer ist Pflicht. Fische sind mit einem Kopfschlag zu betäuben und mit einem Herzstich/Kiemenschnitt zu töten. Elritzen, Gründlinge,

Mühlkoppen, Schneider, Strömer und andere gefährdete oder geschützte Fischarten dürfen nicht entnommen werden.

5.) Natur-, Tier- und Umweltschutz:

Das Tierschutzgesetz, Naturschutzgesetz und die Landesfischereiverordnung sind unbedingt zu beachten. **Der Angelplatz ist stets sauber zu verlassen.** Verursacher von Uferverschmutzungen und Flurschäden werden dafür haftbar gemacht. Verbrennungsmotoren sind nicht gestattet.

6) Köderfische:

Lebende Köderfische sind generell verboten, Gesetzliche Grundlage ist das §1 Tierschutzgesetz (TSchG – Auszug“): „Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen“. Für Mitglieder und Gastangler gilt, jeder Fischer handelt eigenverantwortlich, d. h. ist bei Vergehen gegenüber dem Tierschutzgesetz beweispflichtig. Bei einer Verurteilung sind, wie die Praxis beweist, nicht unerhebliche Strafen zu erwarten. Es dürfen wegen der Gefahr der Übertragung von Fischseuchen nur Köderfische aus dem Gewässer verwendet werden, an dem diese zur Verwendung kommen.

7.) Kontrollen:

Polizeibeamte, Fischereiaufseher und darüber hinaus alle Vereinsmitglieder sind berechtigt, Kontrollen durchzuführen. Ihnen sind der Fang, die Fanggeräte und die Fischereipapiere zur Überprüfung auszuhändigen. Verweigerung wird sanktioniert werden.

8.) Schonmaße, Schonzeiten, Fangbegrenzungen:

Fischart	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Schonzeit	Mindestmaß	Maximalmaß
Aal (Breitkopfaal)	■	■									■	■	1. Nov - 1. Mrz	50 cm	-
Aal (Spitzkopfaal)	■	■									■	■	1. Nov - 1. Mrz	50 cm	-
Aland				■	■								1. Apr - 31. Mai	25 cm	-
Bachforelle	■	■								■	■		1. Okt - 28. Feb	30 cm	-
Barsch													keine	25cm	-
Bitterling	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	ganzjährig	-	-
Brachse													keine	keins	-
Giebel													keine	keins	-
Güster													keine	keins	-
Hecht		■	■	■	■								15. Feb - 15. Mai	50 cm	-
Karausche													keine	keins	-
Laube													keine	keins	-
Moderließchen													keine	keins	-
Nase	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	ganzjährig	-	-
Regenbogenforelle	■	■								■	■	■	1. Okt - 28. Feb	keins	-
Rotauge													keine	keins	-
Rotfeder													keine	keins	-
Schleie					■	■							15. Mai - 31. Jun	35 cm	-
Schuppenkarpfen													keine	40 cm	-
Spiegelkarpfen													keine	40 cm	-
Wels		■	■	■	■								15. Feb - 15. Mai	60cm	100cm
Zander				■	■								1. Apr - 15. Mai	60 cm	-

Es dürfen maximal 2 Fische pro Tag/Person entnommen werden. Für nicht aufgeführte Fische gilt die Landesfischereiverordnung Baden-Württemberg.
Sonderregelung Weißfische: Entnahmemenge für die Verwendung als Köderfisch 5 Stück zusätzlich zu den Zielfischen. Diese Köderfische dürfen nicht vom Weiher mitgenommen werden.

9.) Sonstiges:

Nicht erlaubt ist: Innereien von gefangenen Fischen im Wasser zu "entsorgen". Krebse oder Krebstteile (Übertragungsgefahr der Krebspest) zu verwenden. Gefangene Fische zu verkaufen oder einzutauschen, sie sind sinnvoll zu verwenden.

10.) Haftung:

Das Angeln und jegliche sonstigen Vereinsaktivitäten erfolgen auf eigene Gefahr.

11.) Angeln während der Schonzeit:

Vom 15. Februar bis 15. Mai jeden Jahres gilt ein generelles Köderfisch- und Spinnverbot* im Holzmühleweiher. Diese Maßnahme dient dem hegerischen Schutz unserer Raubfischbestände. Keinesfalls soll diese Maßnahme als eine weitere Hürde für das Angelfischen verstanden werden. Die Vorstandschaft bittet alle Fischer diese Maßnahme konsequent zu unterstützen!

*Darunter wird jegliche Art der aktiven Köderführung verstanden.

12.) Seuchenhygiene:

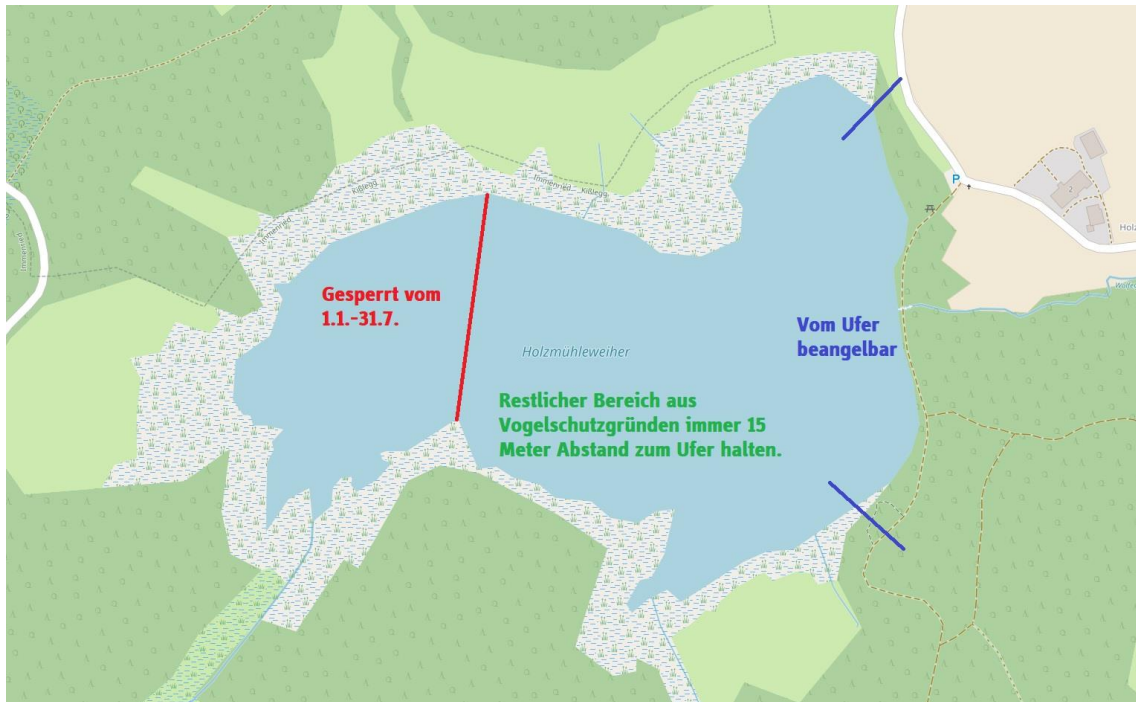
Gefangene Fische dürfen nicht an andere Gewässer verbracht werden. Das Ausnehmen der Fische (Ausweiden) sollte nicht an von Passanten einsehbaren Orten vorgenommen werden. Eingeweide müssen mitgenommen oder tief vergraben werden und dürfen nicht ins Wasser "entsorgt werden" oder an Fischfressende Vögel oder andere Tiere verfüttert werden.

13.) Bei Angeln an mehreren Gewässern:

Kescher, Stiefel, Watthosen und andere Angelausrüstung mit direktem Wasserkontakt müssen nach dem Angeln immer durch vollständiges Trocknen der Ausrüstung weitestgehend keimfrei gemacht werden. Die UV-Strahlung der Sonne sowie Hitze haben starke entkeimende Eigenschaften und ergänzen Desinfektionen hervorragend. Dies ist natürlich kein 100% Schutz vor Fischseuchen, jedoch eine praktikable Maßnahme die jeder Angler unbedingt jederzeit beachten muss und durchführen soll.

14.) Naturschutzrechtliche Einschränkungen für den Holzmühleweiher:

Für die fischereiliche Nutzung sowie das Befahren mit Booten o. ä. wird bis 1. August der westliche Teil gesperrt (siehe Lageplan).

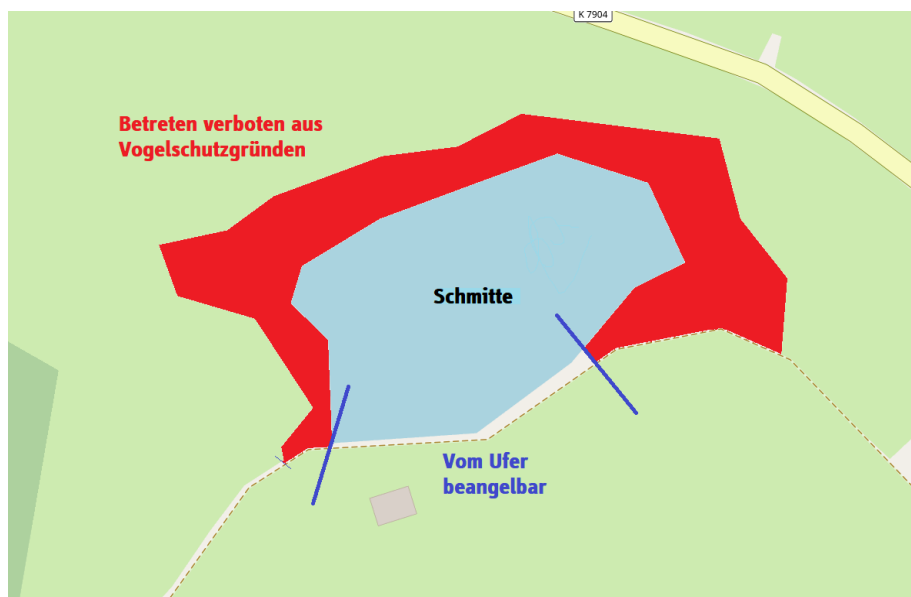


15.) Parken Schmittweiher:

Wer mit einem KFZ kommt muss dieses vorne am Sportplatz abstellen und den restlichen Weg zu Fuß zurücklegen.

16.) Angeln Schmittweiher:

Aus Vogelschutzgründen (brütende Enten) darf der Schmittweiher nur noch von dem eigenzeichneten Bereich beangelt werden. Aus dem Schmittweiher dürfen, solange nichts Anderslautendes von der Vorstandschaft kommt, ausschließlich Forellen entnommen werden. Alle anderen Fischarten sind wie in Punkt 4 beschrieben zurück zu setzen.



17.) Jugendförderung:

Kinder und Enkel eines aktiven Mitgliedes dürfen solange sie unter 18 Jahren sind mit einer Handangel kostenlos in Begleitung des aktiven Mitgliedes mitangeln. Jugendfischereischein oder Fischereischein natürlich vorausgesetzt. Die maximale Entnahmemenge für beide zusammen bleibt die Gleiche wie in Punkt 8 beschreiben.

18.) Boote am Steeg:

Es sind aktuell 10 Boote für den Holzmühleweiher zugelassen. Vier davon sind für jedermann nutzbare Vereinsboote. Die restlichen sechs Plätze sind für die Vorstandschaft vorbehalten als Kompensation für den überdurchschnittlichen Einsatz. Sollte ein Vorstandsmitglied Bedarf für einen Bootsplatz anmelden, wird per Losverfahren ermittelt, welcher Platz von einem Nicht-Vorstandsmitglied dafür verwendet wird.

Diese Gewässerordnung ist gültig ab dem 03.02.2020. Damit verlieren alle früheren Gewässerordnungen ihre Gültigkeit.

Immenried den 23.04.2020

1. Vorsitzender

Steffen Zodel

2. Vorsitzender

Stefan Buchholz